



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Cn., G.: Das englische Gerichtsverfahren und der Bernhardsche Proceß.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

jede wesentliche Erleichterung ihr Veto einlegen, die europäische Behandlung der Frage, die Erklärung der pariser Conferenz, daß die wiener Artikel eine Wahrheit für alle Ströme sein sollen, kann uns unter den obwaltenden Umständen allein aus der Stagnation reißen und die Freiheit der Flußschiffahrt nicht bloß für die Donau, sondern für Elbe, Rhein, Po u. s. w. begründen.
Br.

Das englische Gerichtsverfahren und der Bernardische Proceß.

Am 16. April kommt der Herzog von Malakoff als französischer Gesandter in London an, am 17. wird Simon Bernard von der Anschulldigung einer Beihilfe bei dem am 14. Januar in Paris verübten Attentat freigesprochen, am 18. schreiben officiöse Federn von Paris in alle Welt hinaus, die engen und freundnachbarlichen Gesinnungen der französischen Regierung zur englischen würden durch diesen Zwischenfall nicht gestört. Nur Constitutionnel und Univers machen von dem Rechte eines Bedienten, über die ihrem Herrn widerfahrenen Kränkungen mehr noch zu schimpfen wie dieser, in vollem Maß Gebrauch.

Daß aber Bernard nicht verurtheilt worden, hat auch andere Leute in Erstaunen gesetzt, die sowol, welche nach dem bekannt Gewordenen sich von seiner Schuld überzeugt hielten, als die, welche Bernard gern als Opfer für die Dauer der englisch-französischen Allianz dargebracht gesehen hätten. Wir halten diese letztere Anschauung für mindestens bedenklich; denn für solchen Zweck war das Mittel, die Verurtheilung Bernards, entweder zu groß oder zu klein; zu groß, wenn sie ein Unrecht gegen einen Einzelnen und eine Verletzung der Principien englischer Rechtsprechung in sich schloß, zu klein, weil es mit dieser einzelnen Hingabe doch nicht abgethan war; das Kaiserreich hätte noch mehr solche Beweise der Freundesgesinnung fordern können und müssen. Was aber die Frage von der Schuld Bernards betrifft, so wird man darüber so lange zu keiner festen Meinung kommen können, bis man die Eigenthümlichkeiten des englischen Criminalverfahrens sich vergegenwärtigt hat. Es ist dasselbe nämlich in fast allen wesentlichen Punkten so sehr von den auf dem Continente herrschenden Gewohnheiten abweichend, daß fast nichts als die gleichmäßige Beurtheilung des Angeklagten durch die Geschwornen bleibt, und auch hier noch bestehen sehr wesentliche Unterschiede. Es ist aber jedenfalls der Mühe werth, beide Formen des Criminalverfahrens nebenein-

ander zu stellen, und dürfte der Vergleich auch noch in manchen andern Beziehungen belehrend sein.

Nur der Orientirung halber beginnen wir mit einer kurzen Uebersicht der hauptsächlichlichen, in dieser Beziehung gleichmäßig auf dem Continente zur Geltung gekommenen Grundsätze. Das Vorverfahren liegt hier in den Händen von rechtsgelehrten Beamten, es ist veranlaßt zunächst durch einen öffentlichen Ankläger oder einen Anklagesenat, und gehandhabt durch einen sogenannten Instructionsrichter, der den Angeklagten und die Zeugen im Geheimen verhört, ihre Aussagen zu Protokoll nimmt und dadurch das Material zur eigentlichen öffentlichen Anklage liefert. Diese umfaßt zunächst den vorhergegangenen Lebenswandel des Angeeschuldigten, und sodann eine Zusammenstellung aller gegen denselben in dem einzelnen Falle sprechenden Thatfachen. Auf Grund des Protokolls und der Anklageacte wird der Angeklagte und werden die Zeugen noch einmal in Gegenwart der Jury vom juristischen Präsidenten des Gerichtshofs in Verhör genommen, und hat oft weniger das Gesetz als der regelmäßige Gebrauch dem Letztern die Befugniß verliehen, die schriftlich vorliegenden und die jetzt neuerlich gegebenen Aussagen der Vernommenen wo nöthig gegeneinander zu contrastiren. Ein Mitausfragerecht des Bertheidigers, des Angeklagten oder gar der Geschwornen existirt, wenn überhaupt, doch nur unter sehr beschränkten Voraussetzungen und meist nur durch den Mund des Präsidenten, während dasselbe umgekehrt dem öffentlichen Ankläger rechtlich oder factisch zusteht. Nun erfolgen die Beweisführungen von Bertheidigung und Anklage und das Resumé des Präsidenten, letztere meist aus einer Zusammenfassung des Factischen, wie es bisher sich nach der Meinung des Sprechenden herausgestellt hat, bestehend, und endlich der Wahrspruch der Geschwornen, das Resultat ihrer innern Ueberzeugung (conviction), nicht eines auf concreten Beweismitteln beruhenden Vernunftschlusses. Einstimmigkeit der Geschwornen wird nicht immer gefordert und häufig die zu geringe Majorität derselben bei einem Spruche durch richterliches Erkennen ersetzt oder aufgehoben. Wer französische und deutsche Criminalproceffe namentlich bei Staatsverbrechen gelesen hat, dem wird in den meisten Fällen jener gehässige, inquisitorische oder gar feindselige Ton aufgefallen sein, den man während der Verhandlungen gegen den Angeklagten für erlaubt erachtet, man sucht ihn grade wie im geheimen Verfahren in Widersprüche und Geständnisse zu verwickeln, um ihn womöglich aus seinem eignen Munde zu verurtheilen und fast allenthalben ist ein besonderer Nachtheil damit verbunden, wenn er über alle oder einzelne Fragen die Antwort verweigert. Ueberhaupt läßt sich die continentale Jury vielmehr als der Schlußstein, wie als die Grundlage des Criminalverfahrens ansehen, während das geheime Vorverfahren diese Grundlage bildet, aber fast mit allen Mängeln des frühern geheimen und schriftlichen Criminalverfahrens begrenzten II. 1858.

haftet, mit dem es auch in der langen Dauer der Voruntersuchung und der dabei stattfindenden vollkommenen Isolirung des Untersuchungsgefangenen übereinstimmt.

Wie ganz in allen Beziehungen anders liegt die Sache in England! Auch dem flüchtigsten Zeitungsleser muß der so ungemein rasche Verlauf des Bernardschen Processess trotz der unverkennbaren großen Solennität, mit welcher er gehandhabt wurde, aufgefallen sein. Eine vor einem Polizeirichter öffentlich geführte Voruntersuchung von wenigen Sitzungen genügte, um das allgemeine Material zur Anklage zu liefern; die weitere genauere Begründung derselben und die Herbeischaffung der dazu erforderlichen Beweismittel ward dem überlassen, welchen die Regierung mit der Führung des Processess betraut hatte. Schon von diesem ersten Augenblick desselben an hatte Bernard den freien Zutritt und Beirath seines Vertheidigers, und auch als sein Gesuch wegen Freilassung gegen Caution abgeschlagen war, ward er nicht von der übrigen Welt abgesperrt; denn diese erste Haft bezweckt nach englischem Rechte nur die Sicherung der Persönlichkeit, enthält noch keine Strafe. Wenige Tage nach diesem ersten Verfahren war denn auch der Gerichtshof constituirt, vor dem der Proceß geführt werden sollte, ein außerordentlicher, aber kein Ausnahmetribunal. In England bestehen eigentlich überhaupt keine ständigen Criminalgerichtshöfe, vielmehr werden die Criminalsachen bei den mehrmal jährlich stattfindenden Rundreisen der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Landes abgemacht, eine Centralisation der Rechtsprechung, die man auf dem Festlande vergebens sucht. Da aber das bei Bernard in Frage stehende Verbrechen nicht in England verübt war, so fehlte auch der englische Jurisdictionsbezirk, woselbst es abgeurtheilt werden konnte, und ward so eine besondere Commission, bestehend aus einer Reihe juristischer und anderer hohen Würdenträger ernannt, nach Anleitung der Parlamentsacte, auf welche hin die Anklage gegen Bernard fußte. Diesem Verfahren selber mußte noch eine andere Entscheidung vorangehen, die nämlich durch die große Jury, bestehend aus 23 Mitgliedern, welche die bisherigen Vorlagen zu prüfen und ihr Urtheil darüber abzugeben hat, ob der wirkliche Proceß geführt werden solle. Sie entspricht etwa dem Anklagesenat im rheinisch-französischen Verfahren, nur daß sie populärer gebildet ist und in einem ganz andern Stadium des Processess, nämlich wie hier unmittelbar vor Berufung der kleinen Jury eintritt. Hiermit schließt denn aber erst die englische Voruntersuchung, die von dem spätern Verfahren so scharf getrennt ist, daß alle bis jetzt gemachten Aussagen für den nunmehrigen Lauf des Processess von gar keiner Bedeutung sind und weder Anklage noch Vertheidigung sich darauf berufen dürfen. Es leuchtet schon daraus hervor, wie die eigentliche, die entscheidende Jury nach eng-

lischem Verfahren nicht bloß der Schluß, sondern der eigentliche Eckstein des ganzen Criminalprocesses ist.

Es ist eine Tradition des deutschen Criminalverfahrens, daß der Criminalproceß sich vom Civilproceß durch die Richtung auf Erforschung der materiellen Wahrheit unterscheidet. In einem Rechtsstreite um das Mein und Dein sei es Sache jeder einzelnen Partei, ob sie die Formen und die Normen des Rechts genau beobachten will, da es jedem frei steht, seine Rechtsansprüche nicht minder wegzugeben wie irgend einen Theil seines Vermögens, während man umgekehrt aus rein formellen Gründen weder Verbrechen ungestraft lassen noch den Unschuldigen in Strafe nehmen kann. So richtig nun auch dies Princip des Criminalprocesses ist, so darf es doch nie so weit ausarten, um selbst zu einer neuen Plage zu werden. Das geschieht aber im deutschen Strafverfahren für den Angeklagten durch die oben beschriebenen Einrichtungen der Vor- und der Hauptuntersuchung, und das geschah noch mehr und geschieht noch immer in dem ganz geheimen Verfahren, und grade die Juristen der alten Schule wollen dieses dem Geschworneninstitut darum voranstellen, weil es jene Ermittlung und Bestrafung der begangenen Uebelthat angeblich besser garantire. In England dagegen ist dieses Voranstellen der sogenannten materiellen Wahrheit niemals zu einem eigentlichen Grundsatz erhoben worden, vielmehr hat sie dem ganzen Gang der englischen Entwicklung gemäß vor allem das Streben herausgebildet, den noch nicht verurtheilten Angeeschuldigten möglichst vor jedem nicht durch die Noth der Umstände gebotenen Nachtheile zu bewahren. Man hat in England der Criminaljustiz niemals den abstracten Zweck der Verwirklichung des Rechtsstaates und der Criminalstrafe nie den eines Mittels zur Erreichung desselben untergelegt, es war genug, sobald in der Strafe der öffentlichen Sicherheit eine neue Gewähr geboten war. Darum ist denn dort die Privatklage auf Strafe und Entschädigung nicht wie fast auf dem ganzen Continent durch das Klagemonopol des Staats verdrängt worden, und daher denn auch im Criminalverfahren selbst dem Kläger, sei es der Staat oder ein Privatmann, die ganze Last des Beweises über ein begangenes Verbrechen aufgebürdet. Man wird diese Gesichtspunkte festhalten müssen, um die Eigenthümlichkeiten und die Consequenzen des englischen Verfahrens namentlich auch im Bernardschen Fall richtig zu verstehen.

Schon das, was man im deutschen und französischen Verfahren die Anklageacte nennt, liegt in England ganz anders; sie ist hier eine möglichst gedrungene Unterbringung des Thatsächlichen unter die Erfordernisse des Strafgesetzes und zwar nach englischer Art in allen Ausdrücken und Wendungen darauf berechnet, dieses Thatsächliche in jeglichen seiner Nuancirungen scharf zu bezeichnen, gewissermaßen der Beweisatz, den die Anklage sich selber aufstellt, und den sie nachher zur Zufriedenheit der Jury lösen soll. Denn der

englische Criminalproceß verlangt nichts mehr und nichts weniger, als die vollständige Uebereinstimmung des als verübt Behaupteten mit dem als geschehen später Nachgewiesenen. Auf diese Grundlage hin kann denn auch der Jury ein auf Beweisregeln beruhender Spruch zugemuthet werden, enthält ja eben die Anklageacte alle wesentlichen juristischen Bestandtheile der in Frage stehenden verbrecherischen Handlung. Im deutschen und französischen Verfahren dagegen ist die Anklageacte ein weitläufiges Exposé nicht bloß über alle Details des behaupteten Verbrechens, sondern auch über die Persönlichkeit des Angeklagten und oft genug untermischt mit gehässigen Angriffen auf denselben. In England ist jenes Zurückgreifen in die Vergangenheit, jenes Durchforschen des Herzens und der Nieren des Angeklagten unbedingt ausgeschlossen, und Richter und Vertheidiger werden unter allen Umständen darauf halten, daß jede Verührung von nicht zur Sache selber gehörenden Thatsachen unterbleibe. So ist in dem Bernardschen Proceße über die ganze frühere Geschichte des Angeklagten, seine Stellung in Frankreich und später in der französischen Emigration oder über deren Treiben in England nichts weiter zur Sprache gekommen, als was zur unmittelbaren Constatirung des behaupteten Verbrechens gehörte. Dagegen war der juristische Thatbestand um so schärfer ausgedrückt, Bernard war, wie es in der englischen Rechtsprache heißt, *accessory before the fact*, Theilnehmer (oder Gehilfe) vor der Ausübung (nämlich des Verbrechens durch andere) gewesen. Damit war dem Ankläger auferlegt zu beweisen 1. die Ausübung des Verbrechens durch andere; 2. die Mitwissenschaft Bernards um dieses Verbrechen; 3. seine thätige Theilnahme an den Vorbereitungen zu jener Ausübung. Und auf diesen Beweis war denn das von der eigentlichen Anklage wohl zu unterscheidende Plaidoyer des Kronadvocaten (*attorney general**) gerichtet, indem er der Jury alle ihm relevant erscheinenden Thatsachen vorhielt und dann dieselben durch die von ihm vorgebrachten Actenstücke und Zeugen zu erhärten versuchte, Beweismittel, die sämmtlich vorher schon dem Angeklagten mitgetheilt waren. Auch in diesem Plaidoyer des Kronadvocaten wird man alle jenen allgemeinen Ausfälle auf die Person und die Gesinnungen des Angeklagten vermißt haben.

Einen ganz eigenthümlichen und eben nur dem englischen Verfahren geläufigen Charakter hatte das nun folgende Zeugenverhör. Es mußte vollständig die vom Kronadvocaten behaupteten Thatsachen umfassen, da ja die

*) *Attorney general* wäre allerdings besser durch Staatsanwalt übersetzt, wenn sich daran nicht in Deutschland der Gedanke an bloße criminelle Verfolgungen knüpfte, während doch jener Beamte, der nebst dem ähnlich gestellten *solicitor general* allemal mit dem Ministerium wechselt, auch in Civilproceßen die Rechte der Krone, unterschieden von den Privatrechten der Königin, vertritt.

Benutzung des in der Voruntersuchung gesammelten Materials vor der Jury ausgeschlossen war. Aus diesem und den andern formellen Gründen konnte denn auch die Leitung des Verhörs durch den Vorsitzenden im Gericht nicht stattfinden, vielmehr war es der Kronadvocat selbst, dem sie zunächst zufiel. Aber nicht unbeschränkt und nicht allein ihm. Der Vertheidiger unterließ keinen Augenblick die strengste Ueberwachung aller Fragen, namentlich solcher, die nicht genau zur Sache zu gehören schienen. Ueber jeden solchen Einspruch entschied dann nach Umständen der Vorsitzende oder das Gericht, so wie diese und nicht minder ein jeder der Geschworenen da, wo ihnen Unklarheiten oder Lücken geblieben waren, mit selbstständigen Fragen hervortreten konnten. Die Controle aller Aussagen hatte dann der Vertheidiger oder der Angeklagte selbst, die nun das sogenannte Kreuzverhör unternahmen d. h. jeden einzelnen Zeugen unmittelbar nach dem ersten Verhör durch Fragen über Specialitäten ins Gedränge zu führen versuchten, wobei es nun wieder Sache des Anklägers ward, gegen Ungehörigkeiten und versuchte Einschüchterungen einzuschreiten. Ein lebendiges Bild der Wirkungen dieses ganzen Systems kann man sich natürlich entweder nur durch den Augenschein oder durch sorgfältiges Studium englischer Gerichtsverhandlungen machen, aber man dürfte doch kaum zweifeln, daß es sowol dem in manchen Theilen Deutschlands noch immer geltenden geheimen Ausfragen des Inquirenten zu Protokoll, als der alleinigen Leitung des Zeugenverhörs durch den Präsidenten in der französischen Jury weit vorzuziehen sei. Namentlich tritt bei ihm die ganze Persönlichkeit des Zeugen und die Kunde seines Wissens in merkwürdiger Vollständigkeit vor das Bewußtsein der Geschworenen. Aber nur die Zeugen selber werden in dieser Weise verhört, nicht der Angeklagte, denn es ist nicht einmal jemand da, der zum Zweck der Erforschung an ihn eine Frage richten könnte, und, was das Wichtigste ist, nach englischen Grundsätzen darf niemand zu einer gerichtlichen Aussage genöthigt werden, die ihn selbst beschädigen könnte, so daß in den meisten Fällen der Vorsitzende des Gerichtshofs an den Angeklagten vor Beginn der Verhandlungen die ausdrückliche Warnung erläßt, nichts zu seinem eigenen Nachtheil auszusagen. Wer das Herumzerren eines Angeklagten vor der französischen Jury erlebt hat, wie er fortwährend vor aller Welt genöthigt wird, sich selbst das Grab zu graben, das ihn aufnehmen will, der wird das Humane jener englischen Vorschrift ganz zu würdigen wissen.

Erst jetzt, nach Vollendung der Anklage und des versuchten Beweises durch Zeugen beginnt die wirkliche Vertheidigung. So wie jene darauf gerichtet war, die Thatfache des verübten Verbrechens Zug für Zug nachzuweisen und zwar durch directe Beweise, nicht durch Protokolle oder sonstige ähnliche Actenstücke, so wird es Aufgabe der Vertheidigung sein, entweder

diese Thatsachen als nicht geschehen darzustellen, oder ihnen eine andere Bedeutung nachzuweisen. Es geschieht dies hier gleichfalls erst durch eine Rede des Vertheidigers und dann durch einen Zeugenbeweis, den er selbst leitet und dessen Controle durch das Kreuzverhör nun dem Ankläger zufällt. In dem von uns besprochenen Staatsproceß hatte die Vertheidigung sich mit der Rede begnügt und auf den Gegenbeweis durch Zeugenaussagen freiwillig verzichtet, um, wie Bernard schließlich selbst sagte, niemanden zu compromittiren, höchstwahrscheinlich solche nicht, die noch der französischen Staatsgewalt erreichbar waren. Die Rede des Vertheidigers Edwin James verfolgte nun zwei Gesichtspunkte, den allgemein politischen, dessen Beziehungen nahe genug lagen, und wobei die Appellation an das englische Nationalgefühl nicht ausbleiben konnte, und den formell juristischen, indem sie die Bernardschen Beziehungen zu Orsini und Genossen als auf einen Insurrectionsversuch in Italien, nicht als auf ein Attentat gegen die Person des französischen Kaisers gerichtet darstellte, damit also zu verstehen gab, daß Orsini entweder den Bernard unter falschem Vorgeben benutzt oder nachträglich seinen Plan verändert habe, und fand sich in den Zeugenaussagen allerdings eine Lücke, insofern nicht nachgewiesen werden konnte, daß die von Bernard nach Brüssel besorgten Materialien dieselben seien, die von Orsini in Paris verwandt waren.

Nachdem nun die Anklage noch einmal die Relevanz der von ihr behaupteten und nachgewiesenen Thatsachen zum Zwecke der Verurtheilung nachzuweisen versucht hatte, begann der Vorsitzende im Gericht, Lord Campbell, nicht sowol ein Resumé, als einen juristischen Leitfaden für die Geschwornen, in welchem er diesen auseinandersetzte, daß sie „schuldig“ zu erkennen hätten, falls sie die zur Sprache gekommenen Thatsachen so, und „nicht schuldig“, falls sie sie in einem andern Lichte betrachteten. Würden sie, so erklärte er u. a. ausdrücklich, glauben, daß Bernard um das beabsichtigte Attentat gewußt und die Vorbereitungen dazu mit getroffen hätte, so wäre er schuldig, hätte es sich dagegen für ihn nur um einen Insurrectionsversuch in Italien gehandelt, so könne die vorliegende Anklage nicht bestehen. Man hat in dieser Wendung des Oerrichters einen politischen Act erkennen wollen, indem er selbst der Jury das Mittel an die Hand gab, wie sie Bernard freisprechen und dadurch ihn und seine Kollegen vor einer großen spätern Verlegenheit bewahren konnte; es liegt indeß kein innerer Grund zu einer solchen Annahme vor, um so weniger, da dieses ganze Verfahren durchaus den bei solchen Gelegenheiten beobachteten Gewohnheiten entsprach. Lord Campbell konnte gar nicht umhin, die beiden möglichen Auffassungen grade desjenigen Punktes hervorzuheben, auf den der Vertheidiger einen so großen Werth gelegt hatte, und der obendrein nach englischer Rechtsübung von so großer Bedeutung war; es wäre selbst ein arger juristischer Schnitzer gewesen, hätte er es unterlassen.

Man wird es aus dem Bisherigen ziemlich begreiflich finden, daß die Jury den Angeklagten für „nicht schuldig“ erklärt hat; ihr Wahrspruch war durchaus auf der englischen Rechtsübung begründet, der zufolge man einem Angeklagten gern die „Wohlthat des Zweifels“ (benefit of doubt) zu gute kommen läßt, ganz im Gegensatz zur deutschen Absolvierung von der Instanz, wo der Zweifel zum Nachtheil des Angeklagten ausgelegt wird. Ob und in wie weit die Geschwornen politische Motive mit auf sich einwirken ließen, kann natürlich nicht beurtheilt werden; während der fünf Tage des Processes waren sie vollständig von der übrigen Welt getrennt, zwar auf Staatskosten verpflegt und gelegentlich spazieren gehend, doch stets unter Aufsicht von Beamten, die nichts Fremdes zuließen; aber immerhin mag die Stimmung, die sie mitbrachten und die Stimmung der Zuhörer, wie sie sich freilich erst nach dem Wahrspruch, aber dann mit so außerordentlicher Entschiedenheit kundgab, ihnen ihr Urtheil erleichtert haben. Es ist von der englischen Presse hervorgehoben worden, daß 12 von beiden Theilen sorgfältig ausgewählte Männer schon in anderthalb Stunden zu der vom englischen Gesetze geforderten Einstimmigkeit gelangt waren.

Allerdings sind die funfzehn Obergerichter des Landes durch den Wahrspruch der Geschwornen aus einer für sie etwas unbehaglichen Lage befreit worden; man verlangte von ihnen nun nicht mehr einen Entscheid über die reservirten Rechtsfragen, namentlich darüber, ob die Parlamentsacte, auf welcher die Anklage basirte, auch die Anwendung auf den vorliegenden Fall zuließ. Es ist in England möglich und auch schon vorgekommen, daß über einen Angeklagten das „Schuldig“ gesprochen wird, ohne daß es nachher dem Richter gelang, auch die entsprechende Strafe auffinden und erkennen zu können. Dieser Ausgang wäre bei einem andern Wahrspruch der Geschwornen auch im Bernardschen Proceß sehr wohl möglich gewesen, worauf alsdann natürlich das Parlament für eine neue Gesetzgebung in Anspruch genommen worden wäre.

Die politischen Folgen der Freisprechung, wer kann die ermessen? Ist sie eine von den Sünden, die der französische Kaiser nicht vergibt, nur daß ihm jetzt noch die Gelegenheit fehlt, Sühne dafür zu fordern? Oder ist sie ein Zeichen des Umschwungs, der sich in Europa vorbereitet? Wir sind geneigt, den pariser Correspondenten englischer Blätter, nach denen der Ausgang des Bernardschen Processes in Frankreich vielfach eine stille Genugthuung hervorgerufen hat, größern Glauben zu schenken, als der Hinweisung des Constitutionnel auf die allgemeine Erbitterung und Wuth darüber in Frankreich. Und wenn wir die deutsche Presse ansehen, so haben selbst officiële Blätter ihre Verwunderung über jenen Wahrspruch kühl genug, die Kreuzzeitung sogar mit Befriedigung sich darüber geäußert. Der französische Kaiser sieht wahrlich nicht auf Rosen!

Schließen können wir indeß nicht, ohne noch einmal Männer der deutschen Theorie und der deutschen Praxis auf die von uns oben geschilderten allgemeinen Grundlagen des englischen Criminalverfahrens aufmerksam zu machen; sie sind nicht, wie die französische Jury und das vor und in Verbindung mit derselben geltende Verfahren das Erzeugniß einer Abstraction und einer auf ihre Rechte stets eifersüchtigen Staatsregierung, sondern die Frucht Jahrhunderte langer Kämpfe und bitterer Erfahrungen erlittenen Unrechts. Aber was noch mehr ist, sie entsprechen durch Raschheit, Sicherheit, innere Zweckmäßigkeit und vor allem durch den Schutz der Person des noch nicht verurtheilten Angeklagten Anforderungen an eine gute Uebung der Justiz, die auch dem deutschen Staatsleben namentlich bei sogenannten Staatsverbrechen immer noch fremd genug sind. Der Ausgang des Bernardschen Processes allerdings wird für manche Theoretiker und für noch mehr Minister das englische Verfahren nicht grade sehr empfehlenswerth erscheinen lassen; es ist dies aber ihre eigne Kurzsichtigkeit, wenn sie vorübergehende Zweckmäßigkeiten höher stellen, als dauernde Errungenschaften des Staatslebens. Leider haben die letzten zehn Jahre auf dem Continent vielfach die Mißgeburt eines nach politischen oder andern Zwecken absichtlich gemodelten Rechtssprechens hervorgerufen — erst die Folgezeit wird lehren, was man damit angerichtet hat! G. Cn.

Johannes von Müller und seine Zeit.

4.

Raum war Müller in Kassel warm geworden, so fiel ihm ein, daß die genfer Freunde sehnlich auf ihn warteten. Schliessen verschaffte ihm 26. Nov. 1782 eine Zulage von 100 Thlr., den Rathstitel und eine Bibliothekarstelle, der Verpflichtung Collegien zu lesen wurde er enthoben; aber als Jan. 1783 ein Brief von Tronchin ankam, gerieth er wieder ins Schwanken; er nahm Urlaub und eilte April 1783 nach einem kurzen Besuch bei Bonstetten und seiner Mutter zu Tronchin. Hier ließ er sich — er war bereits 31 Jahr alt — von dem alten Mann zu einem Vertrage verleiten, der ihn noch als ein reines Kind darstellt. Tronchin, schreibt er an seine Mutter 18. Juni, hat mir vorgeschlagen, die letzten Jahre seines Lebens bei ihm zu sein. Hierfür soll ich von jetzt in 6 Jahren oder bei seinem Tod, wenn er früher stirbt (er ist aber 73 Jahre alt), ein jährliches Einkommen von 800